



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.3)]

69/188. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten nachzukommen,

unter Hinweis auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution 68/183 vom 18. Dezember 2013 und die Ratsresolution 25/25 vom 28. März 2014¹, und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

tief besorgt über die ernste Menschenrechtssituation, die allgemeine Kultur der Straflosigkeit und den Mangel an Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

unter Begrüßung des Berichts der Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea² und mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die darin enthaltenen detaillierten Feststellungen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Bericht der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat am 14. April 2014 übermittelt wurde,

daran erinnernd, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Verantwortung dafür trägt, ihre Bevölkerung vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea³, bedauernd, dass ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. II.

² A/HRC/25/63.

³ A/69/548.



gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 68/183 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷ ist, und unter Hinweis auf die Abschließenden Bemerkungen der jeweiligen Vertragsorgane der vier Verträge,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸ und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁹ unterzeichnet hat, die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea ermutigend, rasche Schritte zur Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu unternehmen, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, die Rechte von Menschen mit Behinderungen und von Kindern vollständig zu achten,

in Anerkennung der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem zweiten Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea 113 der 268 im Ergebnis der Überprüfung¹⁰ enthaltenen Empfehlungen angenommen hat und dass sie zugesagt hat, sie umzusetzen und die Möglichkeit zu prüfen, weitere 58 Empfehlungen umzusetzen, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Empfehlungen umgesetzt werden, um die schweren Menschenrechtsverletzungen in dem Land zu beheben,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Qualität der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

sowie Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfs-

⁴ A/69/639.

⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁹ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

¹⁰ A/HRC/27/10.

werk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei Bewertungen der Ernährungssicherheit, unterstreichend, wie wichtig diese Bewertungen für die Analyse von Veränderungen der Ernährungssicherheit und der Ernährungslage auf der nationalen, Haushalts- und individuellen Ebene und somit zur Stärkung des Vertrauens der Geber in die Zielausrichtung der Hilfsprogramme sind, ferner Kenntnis nehmend von der von der Regierung und dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinbarung und feststellend, wie wichtig es ist, die operativen Bedingungen für alle Institutionen der Vereinten Nationen zu verbessern und die Zugangs- und Überwachungsregelungen den internationalen Standards anzunähern, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der internationalen Hilfsorganisationen,

ferner feststellend, wie wichtig die Frage der internationalen Entführungen und der sofortigen Rückkehr aller Entführten ist, Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der Konsultation zwischen den Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Japans im Mai 2014 und in Erwartung konkreter und positiver Ergebnisse der Ermittlungen, die von der Demokratischen Volksrepublik Korea in Bezug auf alle japanischen Staatsangehörigen, insbesondere die Opfer von Entführungen, durchgeführt werden,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

begrüßend, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg im Februar 2014 wiederaufgenommen wurde, und in Anbetracht dessen, dass es sich um ein dringliches humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes handelt, in der Hoffnung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea, die Republik Korea und Mitglieder der koreanischen Diaspora die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

1. *verurteilt* die seit langem und noch immer stattfindenden systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich derjenigen, die nach Aussage der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 vom 21. März 2013¹¹ eingerichteten Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, sowie die anhaltende Straflosigkeit für diese Verletzungen;

2. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte, einschließlich der detaillierten Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission, über Menschenrechtsverletzungen wie

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, Vergewaltigung, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Existenz eines umfangreichen Systems politischer Gefangenenlager, in denen eine große Zahl von Menschen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Bedingungen ausgesetzt sind und in denen besorgniserregende Menschenrechtsverletzungen

¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A

gen begangen werden, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Praxis umgehend einzustellen und alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

iii) die zwangsweise Überführung von Bevölkerungsgruppen und die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iv) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, sexueller Gewalt oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹² und dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹³ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

v) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, durch Mittel wie die Verfolgung, Folter und Inhaftierung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

vi) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerem Hunger, Mangelerkrankung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, geführt haben;

vii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen dazu zwingen, das Land zu verlassen, und sie extrem anfällig für Menschenhandel zum Zweck der Prostitution, der Knechtschaft als Hausbedienstete oder der Zwangsheirat machen, und die Tatsache, dass Frauen Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im politischen und sozialen Bereich, und anderen Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt unterworfen werden;

viii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirt-

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

schaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

ix) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

xi) Diskriminierung auf der Grundlage des *Songbun*-Systems, das die Menschen aufgrund der ihnen vom Staat zugewiesenen sozialen Klasse und ihrer Geburt sowie auch unter Berücksichtigung ihrer politischen Anschauungen und Religion klassifiziert;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten;

c) die Tatsache, dass die Demokratische Volksrepublik Korea den Ernst der Menschenrechtssituation in dem Land nach wie vor nicht anerkennt und daher auch keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen hat, die im Ergebnis der ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung¹⁴ enthalten sind;

d) die Tatsache, dass die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, einschließlich für Rechtsverletzungen, die nach Aussage der Untersuchungskommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, nicht strafrechtlich verfolgen;

3. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über die systematische Entführung, die Verweigerung der Repatriierung und das anschließende Verschwindenlassen von Menschen, einschließlich Menschen aus anderen Ländern, in großem Umfang und als staatliche Politik, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Angelegenheiten von internationalem Belang dringend und auf transparente Weise zu lösen, unter anderem indem sie für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

4. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die sich aufgrund der eingeschränkten Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und einer Regierungspolitik, die zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und dem Zugang dazu führt, rasch verschlechtern könnte und die durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer erheblichen Knappheit an verschiedenartigen Nahrungsmitteln führen, und durch die staatlichen Einschränkungen des Anbaus von

¹⁴ A/HRC/13/13.

Nahrungsmitteln und des Handels damit noch verschlimmert wird, sowie über die weit verbreitete chronische Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, Schwangeren, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

5. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz der Verweigerung des Zugangs wahrzunehmen;

6. *würdigt außerdem* die Arbeit der Untersuchungskommission und erkennt an, wie wichtig ihr Bericht ist, und bedauert, dass der Kommission von den Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea keine Zusammenarbeit gewährt wurde, auch nicht in Bezug auf den Zutritt in das Land;

7. *anerkennt* die Feststellung der Kommission, dass die gesammelten Zeugenaussagen und die eingegangenen Informationen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea aufgrund einer seit Jahrzehnten auf höchster Staatsebene festgelegten Politik Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden;

8. *beschließt*, den Bericht der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat vorzulegen, und legt dem Rat nahe, die maßgeblichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen, um Rechenschaft zu gewährleisten, so auch indem er die Möglichkeit prüft, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und Möglichkeiten für die Anwendung wirksamer gezielter Sanktionen gegen diejenigen prüft, die hauptverantwortlich für Handlungen zu sein scheinen, die nach Aussage der Kommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

9. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternommenen Schritte, in der Republik Korea eine Struktur aufzubauen, um vor Ort die Überwachung und Dokumentation der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verstärken, Rechenschaft zu gewährleisten, dem Sonderberichterstatter mehr Unterstützung bereitzustellen, die Mitwirkung und den Kapazitätsaufbau der Regierungen aller betroffenen Staaten, der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger zu verbessern und die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea sichtbar zu erhalten, namentlich durch fortgesetzte Initiativen in der Kommunikations-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Struktur des Amtes des Hohen Kommissars vor Ort ihre Funktion unabhängig wahrnehmen kann, über ausreichende Ressourcen verfügt und keinen Repressalien oder Bedrohungen ausgesetzt wird;

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von der Untersuchungskommission und den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

- b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;
- c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren;
- d) sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden, und Informationen über ihre Rechtsstellung und ihre Behandlung bereitzustellen;
- e) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Gewährleistung seines vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;
- f) mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum der Hohe Kommissar in den letzten Jahren bestrebt war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen anzustreben;
- g) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen;
- h) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;
- i) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Verteilung der erzeugten Nahrungsmittel und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;
- j) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;
- k) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Untersuchungskommission unverzüglich umzusetzen;

13. *legt* allen Mitgliedstaaten, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, dem Amt des Hohen Kommissars, dem Sekretariat der Vereinten Nationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Stiftungen und engagierten Wirtschaftsunternehmen sowie anderen Interessenträgern, an die die Untersuchungskommission Empfehlungen gerichtet hat, *nahe*, diese umzusetzen oder ihre Umsetzung voranzubringen;

14. *begrüßt* die vor kurzem von der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, Menschenrechtsdialoge mit anderen Staaten und Gruppen von Staaten, eine technische Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und einen Besuch des Sonderberichterstatters in dem Land zu erwägen;

15. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, mit den internationalen Gesprächspartnern weiter konstruktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungen der Menschenrechtssituation vor Ort zu fördern, namentlich durch Dialoge, offizielle Besuche in dem Land und mehr persönliche Kontakte;

16. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln und über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, im Einklang mit der Resolution 25/25 des Menschenrechtsrats¹.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014